

CONEO

Ideen, die sich auszahlen.

Monatlicher Newsletter

September 2025

CONEO.HR

1.

DAS NEUE ABSCHLUSSPRÜFERGESETZ BRINGT WICHTIGE ÄNDERUNGEN – ERSTE FRIST AM 30. SEPTEMBER!

Ab dem 1. Januar 2026 gelten neue Regeln für die Bestellung von Abschlussprüfern und den Abschluss von Prüfungsverträgen für Jahresabschlüsse. Unternehmen sind verpflichtet, rechtzeitig zu handeln – die erste wichtige Frist läuft am 30. September 2025 ab.

Wesentliche Änderungen:

- » Der Vertrag über die gesetzliche Abschlussprüfung für ein bestimmtes Jahr muss spätestens drei Monate vor Ende des Vorjahres abgeschlossen werden.
- » Das erste Mandat des Prüfungsunternehmens muss mindestens zwei aufeinanderfolgende Jahre dauern.
- » Bestehende Verpflichtete müssen den Vertrag für die Prüfung 2026 bis zum 30. September 2025 abschließen, für den Zeitraum 2025–2026.
- » Neue Verpflichtete müssen die Verträge im Voraus für drei Jahre abschließen – 2025, 2026 und 2027.

Diese Verpflichtungen erfordern rechtzeitige Planung und Kommunikation mit den Prüfern. Es wird dringend empfohlen, frühzeitig zu handeln, um Verzögerungen und mögliche Folgen der Nichteinhaltung zu vermeiden

2.

NEUE STELLUNGNAHME DER STEUERVERWALTUNG ZUR BESTEuerung VON FERIENIMMOBILIEN

Nach Auffassung des Zentralamts der Steuerverwaltung (KLASS: 410-24/25-01/8 vom 29. August 2025) gilt eine Immobilie, die für die Erbringung von Beherbergungsdienstleistungen im Privathaushalt genutzt wird, nicht als Immobilie im Sinne des Gesetzes über die lokalen Steuern, wenn ihr durch Beschluss über die Kommunalabgabe ein Koeffizient für Geschäftsraum zugewiesen wurde.

In der Praxis bedeutet dies:

- » die Zahlung erhöhter Kommunalabgaben für Geschäftsraum aufgrund von Vermietungstätigkeiten kann eine Befreiung von der Immobiliensteuer bedeuten,
- » jedoch nur, wenn eine solche Einstufung formell durch einen Beschluss der örtlichen Selbstverwaltung festgelegt wurde.

Es ist wichtig zu betonen, dass sich die Stellungnahmen des Zentralamts auf die zum Zeitpunkt der Abgabe geltenden gesetzlichen Bestimmungen stützen und stets im Lichte möglicher Gesetzes- und Verordnungsänderungen überprüft werden müssen.

3.

WISSENSWERTES ZUR STIPENDIENVERGABE AN SCHÜLER UND STUDENTEN

Arbeitgeber, die Stipendien vergeben möchten – sei es im Rahmen der sozialen Unternehmensverantwortung oder als Investition in zukünftige Mitarbeiter – müssen die steuerlichen Vorschriften, den Status des Stipendiaten und die erforderliche Dokumentation beachten.

Steuerfreie Stipendien sind bis zu 600 € monatlich für ordentliche Schüler und Studenten möglich. Werden die Stipendien im Rahmen eines öffentlichen Wettbewerbs für besondere Leistungen vergeben, kann der Betrag bis zu 900 € monatlich betragen, sofern gleiche Bewerbungskriterien für alle Kandidaten gelten. Beträge oberhalb der steuerfreien Grenze gelten als sonstige Einkünfte und sind steuerpflichtig.

Für eine steuerfreie Auszahlung müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- » Nachweis des Status als ordentlicher Schüler oder Student,
- » Erklärung, dass kein weiteres Stipendium von einem anderen Träger bezogen wird,
- » Auszahlung ausschließlich auf das Konto des Stipendiaten.

Stipendien für berufsbegleitende Studenten oder Arbeitnehmer gelten als steuerpflichtiges Einkommen. Die Auszahlung ist auch in den Sommermonaten zulässig; kumulierte Zahlungen für mehrere Monate sind möglich, solange die monatliche Grenze nicht überschritten wird.

Eltern behalten unabhängig von der Höhe des Stipendiums das Recht auf den Kinderfreibetrag. Um Rechtskonformität sicherzustellen und steuerliche Unregelmäßigkeiten zu vermeiden, sind eine ordnungsgemäße Dokumentation und ein klar definiertes Stipendienmodell unerlässlich.

4.

WIE KANN EIN EU-FAHRZEUG IN KROATIEN LÄNGER ALS 15 TAGE LEGAL GENUTZT WERDEN?

Wenn ein Unternehmen aus einem anderen EU-Mitgliedstaat (z. B. Slowenien) einem Mitarbeiter mit Wohnsitz in Kroatien ein Fahrzeug zur Verfügung stellt, das ausschließlich in Kroatien genutzt wird, müssen bestimmte gesetzliche Pflichten erfüllt werden.

Nach dem Gesetz über die Sondersteuer auf Kraftfahrzeuge gilt:

- » vor der Einreise nach Kroatien muss das Fahrzeug elektronisch bei der Zollverwaltung angemeldet werden,
- » innerhalb von 15 Tagen ist das Formular PPMV beim zuständigen Zollamt oder über e-Bürger zur Berechnung der Sondersteuer einzureichen.

Handelt es sich um Leasing oder Miete, kann eine anteilige Berechnung der Sondersteuer (PPMV) beantragt werden, sofern der Vertrag nicht länger als vier Jahre läuft und das Fahrzeug nicht für den dauerhaften Gebrauch in Kroatien bestimmt ist.

Rechtzeitige Meldung und ordnungsgemäße Dokumentation sind entscheidend, um Verstöße und zusätzliche Kosten zu vermeiden.

Mehr Details finden Sie in unserem [Blog](#).



5.

BESCHÄFTIGUNG AUSLÄNDISCHER ARBEITSKRÄFTE – KROATISCHE HANDWERKSKAMMER (HOK) FORDERT DIGITALISIERUNG UND KLARERE REGELN

Die Kroatische Handwerkskammer weist auf Hindernisse hin, die es Arbeitgebern erschweren, ausländische Arbeitskräfte einzustellen – von langen Fristen und übermäßig komplexer Verwaltung bis hin zum Fehlen digitaler Lösungen.

Zentrale Herausforderungen sind:

- » keine digitale Plattform für die Antragstellung und Statusverfolgung,
- » komplizierter Nachweis der aktiven Geschäftstätigkeit,
- » strenge Quoten für inländische und ausländische Arbeitskräfte, selbst in Mangelberufen,
- » häufige Verlängerungen der Fristen für die Erteilung von Genehmigungen, obwohl die gesetzliche Frist 15 Tage beträgt.

Obwohl das Gesetz den Wechsel des Arbeitgebers nach einem Jahr ohne neue Genehmigung ermöglicht, ist diese Maßnahme derzeit nicht umsetzbar, da Genehmigungen maximal für ein Jahr ausgestellt werden. HOK schlägt vor, die Frist auf sechs Monate zu verkürzen.

Als zentrale Lösung hebt die Kammer die Einführung einer zentralisierten digitalen Plattform und die Vereinfachung der Verfahren hervor, wodurch der Einstellungsprozess für ausländische Arbeitskräfte erheblich beschleunigt und erleichtert würde.



6.

STEUERFREIE LEISTUNGEN WIE DIESES INSTRUMENT ZUR MITARBEITERMOTIVATION UND STEUEROPTIMIERUNG GENUTZT WERDEN KANN

Immer mehr Arbeitgeber in Kroatien nutzen steuerfreie Leistungen, um Mitarbeiter zusätzlich zu belohnen und zu unterstützen – mit erheblichen Steuervorteilen.

Nach der Einkommensteuerverordnung und dem Arbeitsgesetz können Arbeitgeber verschiedene Formen steuerfreier Leistungen gewähren, zum Beispiel:

- » Für alltägliche Ausgaben: Transport, Verpflegung (bis zu 100 € monatlich pauschal oder 150 € mit Belegen), Unterkunft, Krankenversicherungsprämien bis zu 500 € jährlich
- » Für Belohnungen: Sonderzuwendungen bis zu 700 € jährlich, Leistungsprämien bis zu 1.200 € jährlich, Geschenke für Kinder und Jubiläumsprämien
- » Für Bildung und Familie: Stipendien bis zu 600 € (oder 900 € über einen öffentlichen Wettbewerb), Zuschüsse für Kindergarten und Kinderbetreuung, Unterstützung für Ausbildung und medizinische Behandlung

Vorteile: höheres Nettoeinkommen für Mitarbeiter ohne zusätzliche Steuerlast, geringere Kosten für Arbeitgeber im Vergleich zur Lohnzahlung sowie stärkere Loyalität und Zufriedenheit der Mitarbeiter.

Um Unregelmäßigkeiten zu vermeiden, sind die genaue Einhaltung der Vorschriften, eine ordnungsgemäße Dokumentation und eine korrekte Abrechnung unerlässlich.

7.

HÖHERE KRANKENGELDLLEISTUNGEN UND EINFACHERE VERFAHREN AB DEM 1. AUGUST 2025

Die Änderungen des Gesetzes über die obligatorische Krankenversicherung haben die Krankengeldleistungen erhöht und die Verwaltungsverfahren vereinfacht. Die Mindestleistung beträgt nun 353,15 €, die Höchstleistung 995,45 €. Versicherte haben Anspruch auf 100 % der Bemessungsgrundlage für die Betreuung eines Kindes bis zum siebten Lebensjahr sowie auf die Erstattung der Fahrtkosten zu medizinischen Zwecken.

Die Höhe der Leistung hängt von den vorherigen Versicherungszeiten ab: 70 % der Bemessungsgrundlage in den ersten sechs Monaten, 80 % vom siebten bis zum achtzehnten Monat und danach 50 % der zuletzt gezahlten Leistung – mit Ausnahmen in besonderen Fällen, in denen 100 % gezahlt werden.

Diese Änderungen gewährleisten eine größere finanzielle Sicherheit und verringern die Verwaltungsbelastung der Versicherten. Mehr Details lesen Sie in unserem [Blog](#).

8.

WAS ÄNDERT SICH BEI DER FISKALISIERUNG AB DEM 1. SEPTEMBER 2025?

Das neue Fiskalisierungsgesetz bringt ab 1. September 2025 erste Änderungen, während der Rest Anfang 2026 in Kraft tritt.

Die wichtigsten Neuerungen ab dem 1. September:

- » die Nutzung digitaler Zertifikate vertrauenswürdiger Dienstleister wird ermöglicht (mit obligatorischer OIB),
- » das Papierformular für die Anmeldung von Geschäftsräumen entfällt – die Anmeldung erfolgt ausschließlich über ePorezna,
- » Schecks können nicht mehr als Zahlungsmethode auf Rechnungen angegeben werden,
- » Begleitdokumente unterliegen nicht der Fiskalisierung, müssen jedoch den Hinweis enthalten: „Dies ist keine fiskalisierte Rechnung“.

Der nächste große Schritt folgt am 1. Januar 2026 – verpflichtende eRechnungen zwischen Unternehmen und die Fiskalisierung von Rechnungen, die über Transaktionskonten bezahlt werden.



CONEO

Ideen, die sich auszahlen.

Monatlicher Newsletter

September 2025.

CONEO.HR



KONTAKT

CONEO – ZAGREB D.O.O.

Poljička ul. 5/V
10 000 Zagreb

+385 1 4606 900

www.coneo.hr

Christian Braunig Managing Partner

e-mail

Frane Garma Director

e-mail